Hauptsatzung
der Gemeinde Wackerow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Wackerow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE WACKEROW LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD".

Die Gemeinde Wackerow hat folgende Ortsteile:
Wackerow, Groß Kieshof, Klein Kieshof, Immenhorst, Steffenshagen, Dreizehnhausen, Groß Petershagen, Klein Petershagen, Jarmshagen Hof I, Jarmshagen Hof II, Jarmshagen Hof III, Jarmshagen Hof IV, Jarmshagen Dorf. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Wackerow auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 5 mindestens einmal im Jahr oder aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen „Gemeindevertretung", die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung „Gemeindevertreterin" oder „Gemeindevertreter".

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (Stundungen und Erlass von Forderungen),
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegender Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nicht öffentlichen Teil verlegt werden.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4
Ausschüsse

(1) Ein **Hauptausschuss** wird gemäß § 35 KV M-V nicht gebildet.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name des Ausschusses	Aufgabengebiet
Finanzausschuss: (bestehend aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales: (bestehend aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern)	Jugend- und Kulturförderung, Seniorenbetreuung, Sportentwicklung, Sozialwesen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt: (bestehend aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern)	Flächennutzungspläne, Hoch- und Tiefbau, Verkehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Brandschutz

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 tagen **öffentlich.**

(5) §3 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 5
Bürgermeisterin/Bürgermeister
Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende(r) der Gemeindevertretung.
Sie/Er und ihre/seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Stellvertretung ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Sie/Er trifft Entscheidungen nach §22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie bei Verträgen mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € der Leistungsrate

2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € je Aufwendungs- und Auszahlungsfall

3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €

4. im Rahmen dessen Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €

5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträge und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,- €

(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
   a) 10.000,00 € (netto) für Bauleistungen
   b) 5.000,00 € (netto) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100,- €.

3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
   a) 50.000,00 € (netto) für Bauleistungen
   b) 25.000,00 € (netto) für Liefer-und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € bzw. von 200,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes

in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.

(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

(6) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 6
Entschädigungen

(1) Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters richtet sich nach der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Entsch VO M-V) in ihrer jeweiligen Fassung und wird in Höhe von **850,- €** gewährt.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 170,- €
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 85,- €

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von:
30,00,- € je Sitzung

(4) Vorsitzende der Ausschüsse erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von:
50,00,- € je Sitzung

(5) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wackerow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen und Ortsrecht" auf der Homepage des Amtes Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen unter: www.landhagen.de öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Anschrift: Amt Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Wackerow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen aller Satzungen der Gemeinde Wackerow werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Landhagen. Das Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen". Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich. In der aktuellen monatlichen Ausgabe wird der Erscheinungstag der nächstfolgenden Ausgabe bekannt gegeben. Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Gemeinde Wackerow verteilt. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Portogebühren über die Amtsverwaltung des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Wackerow:
- Hauptstraße 10 (Umfeld Bushaltestelle)
- Groß Petershagen, Parkallee 3 (am Feuerwehrgerätehaus).
- Steffenshagen, Am Eichwald 2 (Löschteich)
- Groß Kieshof, Am Kieshofer Moor 4a
- Jarmshagen Hof 1 (Umfeld Bushaltestelle)

- Klein Petershagen, Lange Str. 7a

(6) Zur Information sind die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Bekanntmachungsblatt „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen" zu veröffentlichen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung, tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 10.12.2024 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wackerow, den 13.05.2026

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wackerow	Wackerow	Flur 2,3,4,5,6,7	alle Flurstücke
Groß Kieshof	Kieshof	Flur 3	alle Flurstücke
Klein Kieshof	Kieshof	Flur 3	alle Flurstücke
Immenhorst	Immenhorst	alle Fluren	alle Flurstücke
Steffenshagen	Steffenshagen	alle Fluren	alle Flurstücke
Dreizehnhausen	Wackerow	Flur 1	alle Flurstücke
Groß Petershagen	Petershagen	Flur 4, 5	alle Flurstücke
Klein Petershagen	Petershagen	Flur 1, 2	alle Flurstücke
Jarmshagen Hof I	Jarmshagen	Flur 4	alle Flurstücke
Jarmshagen Hof II	Jarmshagen	Flur 2	alle Flurstücke
Jarmshagen Hof III	Jarmshagen	Flur 3	alle Flurstücke
Jarmshagen Hof IV	Jarmshagen	Flur 1	1, 2, 3/1, 3/5, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 4, 5/1, 5/2, 6/3, 6/4, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/2, 62/1, 62/3
Jarmshagen Dorf	Jarmshagen	Flur 1	60/6, 60/7, 60/8, 60/9, 60/10, 60/11, 61/4, 61/5, 61/6, 61/7, 61/8, 61/9, 61/10, 61/11, 62/2, 62/4, 63/1, 63/2, 63/3, 64/1, 64/2, 64/3, 65/1, 65/2, 65/3, 66/1, 66/2, 66/3, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79/2, 79/4, 79/5, 79/6, 80, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 82/3, 83, 84/1, 84/2, 84/3, 85/1, 85/2, 85/3, 86, 87/1, 87/2, 87/3, 88, 89/1, 89/2, 89/3, 90, 91, 92, 93, 94/2, 94/3, 95/2, 95/4, 95/5, 97/2, 97/3, 98/1, 99, 101/2, 101/3, 102